

Antrag

der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner** CSU,

Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Tobias Thalhammer, Thomas Dechant, Dietrich Freiherr von Gumpenberg und **Fraktion (FDP)**

Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe KOM(2013) 18 endg. (BR-Drs. 48/13)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ (BR-Drs. 48/13) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Nach Art. 5 EUV darf die Europäische Union nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können.

Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen sind mit dem geltenden Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar. Dies gilt im Besonderen für die in Art. 4, 5 und 6 des Richtlinienentwurfs, in denen die Mindestinfrastrukturen für Wasserstoff- und Erdgastankstellen sowie für Ladestationen für Elektrofahrzeuge konkret festgeschrieben werden. Eine Pflicht zur Errichtung einer vorgeschriebenen Anzahl an Tankstellen und Ladestationen bzw. die Vorgabe von Maximalentfernungen zwischen diesen – unabhängig von deren tatsächlicher Notwendigkeit vor Ort – führt im Einzelnen am Ziel vorbei und bindet zudem Finanzierungsmittel, die an anderer Stelle besser eingesetzt werden könnten. Dies steht dem grundlegenden Ziel, dem vermehrten Einsatz alternativer Kraftstoffe entgegen. Ein Mehrwert einer europaweit geltenden Errichtungspflicht ist in diesem Bereich daher nicht zu erkennen.

Die Erdgas-Tankinfrastruktur (Art. 6) ist in Deutschland bereits entsprechend ausgebaut. Dies zeigt, dass – entgegen den Darstellungen im Richtlinienentwurf – auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten die Ziele der Richtlinie sehr wohl ausreichend verwirklicht werden können. Gleiches gilt für die Situation bei der Wasserstoffinfrastruktur im Verkehrsbereich (Art. 5). Derzeit bauen Bund und Industrie im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) das bestehende Netz bis 2015 auf 50 öffentliche Wasserstofftankstellen aus. Ein Tätigwerden der EU ist insoweit nicht notwendig und stellt eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips dar.

Im Bereich der Elektromobilität (Art. 4) bestehen für die Errichtung einer elektrischen Ladeinfrastruktur ausreichende privatwirtschaftliche Anreize. Seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht ein großes Interesse weitere Vertriebswege zu erschließen. Der erforderliche Umfang des Infrastrukturausbaus hängt von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab und kann durch die Marktteilnehmer und die jeweiligen Mitgliedstaaten besser quantifiziert und lokalisiert werden. Folglich kann die Errichtung markt- und bedarfsgerechter verwirklicht werden als auf Unionsebene.